

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### *1. Geltungsbereich*

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen an uns.
- (2) Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und/oder Vertragsklauseln des Leistungserbringers finden ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung; dies gilt auch dann, wenn wir AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des Leistungserbringers nicht ausdrücklich widersprechen. Unseren Bestellungen und diesen AEB entgegenstehende oder davon abweichende Vertragsbedingungen des Leistungserbringers werden nicht anerkannt und nicht einbezogen.
- (3) Mit der Ausführung unserer Bestellung und/oder Vertragsgegenstände, Dienstleistungen werden unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt anerkannt.
- (4) Die Annahme von Leistungen, Lieferungen sowie deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung der Geschäfts- und Vertragsbedingungen des AN.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### *2. Angebote, Bestellungen und sonstige Erklärungen*

- (1) Die Angebote sollen unseren Anfragen entsprechen und sind kostenfrei zu erstellen. Abweichungen, Alternativen oder sonstige Abweichungen und Bedenken müssen kenntlich gemacht werden.
- (2) Bestellungen, Vereinbarungen, Verträge und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich, unter Verwendung unserer eigenen Formulare, bestätigen. Sämtliche Verträge und Auftragsbestätigungen des AN sind ohne die ausdrücklichen, schriftlichen, zuvor genannten Dokumente unwirksam und werden wenn, nur aus Kulanzgründen des AG toleriert.

### *3. Preise*

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Leistungserbringer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- (2) Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor.
- (3) Preisanhebungen seitens des AN bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG. Preisanhebungen bei Leistungen die während der Vertragslaufzeit erbracht werden, wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Dem AG steht das Recht zu, von dem Vertrag, ohne Übernahme von Kosten, zurückzutreten. Dem AG besteht die Möglichkeit Verträge aus seiner Kulanz gegenüber dem AN anzupassen und fortzuführen. Einer gesonderten Einwilligung bedarf dies Seitens des AN nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht.

### *4. Erfüllungsort*

- (1) Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist unser Verwaltungssitz, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, in unseren Formularen unter „Versandanschrift“ angegebene Empfangsstelle.

### *5. Lieferfristen*

- (1) Ein erkennbarer Lieferverzug ist vom AN sofort dem AG schriftlich anzuzeigen.
- (2) Das Lieferdatum ist als Kalenderdatum anzugeben. Sonstige Formen von Lieferzeitangaben wie z.B. "5 Tage nach Verfügbarkeit", "schnellstmöglich", "lt. Zulieferer" werden nicht akzeptiert.
- (3) Der AG hält sich vor, bei Versäumen der Lieferfrist nach einer Frist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder diesen unter seiner Kulanz anzupassen. Einer gesonderten Einwilligung bedarf dies Seitens des AN, nach Ablauf einer angemessenen Frist, nicht.
- (4) Wird dem AG in Fällen höherer Gewalt, bei Streik, bei Katastrophen oder Aussperrung, die Erfüllung seiner Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, kann der AG den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den AG entstehen.

## 6. Ausführung der Lieferung, Transport

- (1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Versendung frei an die in der
- (2) Bestellung bestimmte Anlieferungsstelle. Die Beförderungsgefahr, Frachten und Nebenkosten trägt der AN. Im Falle einer vereinbarten Abnahme, für die der AN die Kosten trägt, geht erst mit dieser die Gefahr über.
- (3) Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung gestattet. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Maße gestattet. Teillieferungen, sofern vom Besteller gestattet, sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen.
- (4) Alle Kosten, die infolge Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des AN.
- (5) Standzeiten von LKW o.ä. bei Entladungen beim AG können nicht in Rechnung zu Lasten des AG gestellt werden.

## 7. Handelsklauseln

- (1) Für die Auslegung sämtlicher Handelsklauseln sind maßgeblich die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

## 8. Verpackung

- (1) Die Übernahme der Verpackungskosten durch den AG ist vorher in schriftlicher Form beim AG anzumelden und genehmigungspflichtig.
- (2) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, geht die Verpackung mit der Ware in Besitz des AG über.
- (3) Berechnungsgrundlage für Verpackungen, die zu Lasten des AG gehen, ist ausschließlich der Selbstkostenpreis des AN.

## 9. Zahlung

- (1) Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des AN erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- (2) Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkzeugezeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an den AG.

## 10. Allgemein

- (1) Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners eröffnet oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen oder ordnet das Insolvenzgericht nach der Stellung eines Insolvenzantrages Sicherungsmaßnahmen an, ist der andere Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des nichterfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Das Versenden von Werbung aller Art, vom AN an den AG, ist in jeglicher Form untersagt. Einwilligungserklärungen des AN finden hier keine Anwendung. Eine Einwilligung kann nur über das Werbebestellformular des AG erwirkt werden. Der AG behält es sich vor bei Zuwiderhandlung Schadensersatz geltend zu machen.
- (3) Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im übrigen in vollem Umfang wirksam. Die unwirksamen Teile sind durch ihnen im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen.
- (4) Mit der zum AG bestehenden Geschäftsverbindung darf nur mit seiner schriftlichen Einwilligung geworben werden.
- (5) Gerichtsstand ist der Sitz der Hauptverwaltung.

Nalbach den 19.09.2017



Paul Jean-Michel  
Geschäftsinhaber

AN=Auftragnehmer, AG=Auftraggeber

2/2

PAUL STAHL  
Josefstraße 7  
D – 66809 Nalbach  
Geschäftsinhaber: Paul Jean-Michel